



Brüssel, den 28. Mai 2024
(OR. en)

10171/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0118(NLE)

JAI 847
COPEN 265
EPPO 8
FIN 462
GAF 15

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Mai 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 215 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 215 final.

Anl.: COM(2024) 215 final

10171/24

JAI.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.5.2024
COM(2024) 215 final

2024/0118 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates zur Ernennung der Mitglieder
des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen
Auswahlausschusses**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) wurde am 12. Oktober 2017 angenommen und trat am 20. November 2017 in Kraft.¹ Am 1. Juni 2021 übernahm die EUStA die ihr durch die genannte Verordnung übertragenen Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben. Die EUStA ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der in nationales Recht umgesetzten Richtlinie (EU) 2017/1371² vorgesehen und in der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt sind, begangen haben.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1939 gliedert sich die EUStA in eine zentrale Ebene und in eine dezentrale Ebene. Der Europäische Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte – einer je Mitgliedstaat, der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA teilnimmt – sind Teil der zentralen Ebene der EUStA und bilden das Kollegium der EUStA. Das Europäische Parlament und der Rat ernannten im Oktober 2019 im gegenseitigen Einvernehmen den ersten Europäischen Generalstaatsanwalt.³ Der Rat ernannte im Juli 2020 die ersten 22 Europäischen Staatsanwälte der EUStA.

Die Amtszeit des Europäischen Generalstaatsanwalts beträgt sieben Jahre und ist nicht verlängerbar (Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939). Die Amtszeit der Europäischen Staatsanwälte beträgt sechs Jahre, und der Rat kann beschließen, sie um höchstens drei Jahre zu verlängern (Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939). Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1939 sieht vor, dass alle drei Jahre ein Drittel der Stellen der Europäischen Staatsanwälte neu besetzt wird und dass der Rat Übergangsvorschriften für die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte für die erste Amtszeit und während der ersten Amtszeit erlässt. Auf dieser Grundlage erließ der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/598 des Rates vom 9. April 2019, dem zufolge die Amtszeit der Europäischen Staatsanwälte aus acht durch Losentscheid bestimmten Mitgliedstaaten drei Jahre betragen und nicht verlängerbar sein sollte. Die Amtszeit dieser Europäischen Staatsanwälte endete somit im Juli 2023.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 wird die Auswahl des Europäischen Generalstaatsanwalts auf der Grundlage einer im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichten offenen Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen vorgenommen, nach der ein Auswahlausschuss eine Auswahlliste der qualifizierten Bewerber erstellt, die dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen ist. Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1939 wählt der Rat einen der von den Mitgliedstaaten

¹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

² Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

³ Beschluss (EU) 2019/1798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L 274 vom 28.10.2019, S. 1).

benannten Kandidaten für das Amt des Europäischen Staatsanwalts aus und ernennt ihn, nachdem er die begründete Stellungnahme des in Artikel 14 Absatz 3 der besagten Verordnung genannten Auswahlausschusses erhalten hat.

Gemäß der letztgenannten Bestimmung setzt sich der Auswahlausschuss aus zwölf Personen zusammen, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission ernannt werden und aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Rechnungshofs, ehemaliger nationaler Mitglieder von Eurojust, der Mitglieder der höchsten nationalen Gerichte, hochrangiger Staatsanwälte und von Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden. Eine der ausgewählten Personen wird vom Europäischen Parlament vorgeschlagen.

Die zwölf Mitglieder des ersten Auswahlausschusses wurden im Oktober 2018 auf Vorschlag der Kommission vom Rat ernannt⁴, während die zwölf Mitglieder des derzeitigen Auswahlausschusses im Januar 2023 für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 20. Januar 2023 ernannt wurden⁵. Herr Marin MRČELA, Richter am Obersten Gerichtshof der Republik Kroatien, war eines der im Januar 2023 ernannten Mitglieder des Auswahlausschusses. Am 8. April 2024 teilte Herr MRČELA der Europäischen Kommission mit, dass er nicht mehr Mitglied des Auswahlausschusses sein könne und daher beschlossen habe, sein Amt niederzulegen. Der Rat wurde entsprechend unterrichtet.

Um die Kontinuität des Auswahlausschusses zu gewährleisten, sollte Herr MRČELA ersetzt werden. Gemäß den Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses⁶ sollte sein Nachfolger für Herrn MRČELAS verbleibende Amtszeit (d. h. bis zum 20. Januar 2027) ernannt werden. Hiermit schlägt die Kommission dem Rat daher vor, Herrn Dražen JELENIĆ, stellvertretender Generalstaatsanwalt der Republik Kroatien, als Nachfolger von Herrn MRČELA zum Mitglied des Auswahlausschusses zu ernennen. Herr Dražen JELENIĆ erfüllt die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939. Beim Vorschlag seiner Ernennung hat die Kommission der Notwendigkeit Rechnung getragen, eine im Hinblick auf die geografische Verteilung, das Verhältnis zwischen Frauen und Männern und die Kenntnisse der Rechtsordnungen der an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgewogene Zusammensetzung zu gewährleisten.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die EUStA wurde durch die Verordnung (EU) 2017/1939 errichtet, die auf der Grundlage von Artikel 86 AEUV erlassen wurde. Die EUStA nimmt die ihr mit der Verordnung (EU) 2017/1939 übertragenen Aufgaben seit dem 1. Juni 2021 wahr. Mit der Vorlage dieses Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Ersetzung eines der derzeitigen Mitglieder des Auswahlausschusses kommt die Kommission ihrer Verpflichtung nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 nach. Dieser Vorschlag ermöglicht die Ersetzung eines Mitglieds des derzeitigen Auswahlausschusses, dessen Mandat am 20. Januar 2027 ausläuft. Das uneingeschränkte Funktionieren des Auswahlausschusses ist wichtig, damit die Verfahren zur Auswahl und

⁴ Beschluss (EU) 2018/1275 des Rates vom 18. September 2018 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses (ABl. L 238 vom 21.9.2018, S. 92).

⁵ Beschluss (EU) 2023/133 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses (ABl. L 17 vom 19.1.2023, S. 90).

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8).

Ernennung des Europäischen Staatsanwalts aus Polen⁷ und der Europäischen Staatsanwälte, die 2026 ersetzt werden müssen, sowie des neuen Europäischen Generalstaatsanwalts, der ebenfalls 2026 ernannt werden muss, ordnungsgemäß abgeschlossen werden können.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit anderen politischen Maßnahmen der Union zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Ernennung von Mitgliedern des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 kann nur vom Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschlossen werden; es handelt sich daher um eine ihrem Wesen nach ausschließliche Zuständigkeit, die nicht dem Grundsatz der Subsidiarität unterliegt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist auf das für die Erreichung der anvisierten Ziele erforderliche Maß beschränkt und steht somit im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser Vorschlag ist unabdingbar, um sicherzustellen, dass der Europäische Generalstaatsanwalt und die Europäischen Staatsanwälte am Ende ihres Mandats ersetzt werden können und dass die Europäischen Staatsanwälte aus den Mitgliedstaaten ernannt werden, die kürzlich der Verstärkten Zusammenarbeit in Bezug auf die EUStA beigetreten sind oder demnächst beitreten werden, um so die vollständige Einführung und Kontinuität der operativen Tätigkeiten der EUStA zu gewährleisten.

- **Wahl des Instruments**

Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt, dass der Rat einen Beschluss zur Ernennung der Mitglieder des Auswahlausschusses auf Vorschlag der Kommission annimmt. Regel II der Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses sieht ferner vor, dass eine Person, die ein Mitglied des Auswahlausschusses ersetzen soll, für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers nach demselben Verfahren ernannt wird. Die Wahl des vorgeschlagenen Instruments ist daher durch die geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften vorgeschrieben.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Angesichts des technischen Charakters dieses Vorschlags und des fehlenden Ermessensspielraums der Kommission, die der Verpflichtung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der

⁷ Polen trat der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA im Februar 2024 bei (Beschluss (EU) 2024/807 der Kommission vom 29. Februar 2024 zur Bestätigung der Beteiligung Polens an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L, 2024/807, 29.2.2024)). Daher sollte der Europäische Staatsanwalt aus Polen ernannt werden. Außerdem dürfte Schweden die Kommission in Kürze über seine Absicht unterrichten, der Verstärkten Zusammenarbeit beizutreten.

Verordnung (EU) 2017/1939 nachkommt, wurden keine Ex-post-Bewertungen, Konsultationen der Interessenträger und Folgenabschätzungen durchgeführt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Angesichts der Art dieser Maßnahme sind weder Durchführungspläne noch Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten erforderlich.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 sieht vor, dass Herr Dražen JELENIĆ Herrn Marin MRČELA als Mitglied des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 ersetzt.

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Beschlusses.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2023/133 des Rates zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Generalstaatsanwalt wird vom Europäischen Parlament und vom Rat im gegenseitigen Einvernehmen aus einer Auswahlliste der qualifizierten Bewerber ernannt, die von dem in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschuss erstellt wurde. Der Rat ernennt die Europäischen Staatsanwälte aus von jedem Mitgliedstaat jeweils drei benannten Kandidaten nach Eingang einer begründeten Stellungnahme des Auswahlausschusses.
- (2) Die derzeitigen Mitglieder des Auswahlausschusses wurden mit dem Beschluss (EU) 2023/133 des Rates² für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 20. Januar 2023 ernannt.
- (3) Herr Marin MRČELA ist derzeit Mitglied des Auswahlausschusses. Am 8. April 2024 teilte Herr MRČELA der Kommission mit, dass er nicht mehr Mitglied des Auswahlausschusses sein könne und daher beschlossen habe, sein Amt niederzulegen. Der Rat wurde entsprechend unterrichtet.
- (4) Um die Kontinuität der Tätigkeit des Auswahlausschusses zu gewährleisten, sollte so bald wie möglich ein neues Mitglied des Auswahlausschusses ernannt werden, das Herrn MRČELA ersetzt. Herr Dražen JELENIĆ, stellvertretender Generalstaatsanwalt der Republik Kroatien, sollte daher zum neuen Mitglied des Auswahlausschusses ernannt werden. Bei diesem Vorschlag hat die Kommission der Notwendigkeit einer ausgewogenen geografischen Verteilung, eines ausgewogenen Verhältnisses von Frauen und Männern und einer angemessenen Vertretung der Rechtsordnungen der an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>.

² Beschluss (EU) 2023/133 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Ernennung der Mitglieder des in Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 vorgesehenen Auswahlausschusses (ABl. L 17 vom 19.1.2023, S. 90, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/133/oj>).

- (5) Im Einklang mit Regel II der Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 des Rates³ sollte Herr JELENIĆ für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers ernannt werden.
- (6) Der Beschluss (EU) 2023/133 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Damit Herr JELENIĆ seine Aufgaben unverzüglich wahrnehmen und an den laufenden Tätigkeiten des Auswahlausschusses teilnehmen kann, sollte dieser Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2023/133 wird der Name „Herr Marin MRČELA“ durch den Namen „Herr Dražen JELENIĆ“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1696/oj).